



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Erteilte Arbeitszeitbewilligung

Publikationsdatum: SHAB - 06.04.2020

Meldungsnummer: AB02-0000005106

Kanton: NW

Publizierende Stelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Arbeitszeitbewilligungen, Holzikofenweg 36, 3007 Bern

Erteilte Arbeitszeitbewilligung Engelberger Druck AG

Engelberger Druck AG

CHE-106.002.908

Oberstmühle 3

6370 Stans

Bewilligung für Nachtarbeit

Artikel 17 Arbeitsgesetz (ArG)

Referenz-Nr.: 20-000517

Betriebsstandort-Nr.: 53508547

Betriebsteil: Druckabteilung

Begründung: Wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise
(Art. 28 Abs. 2 ArGV 1)

Personal: 9 M

Gültigkeit: 01.04.2020 – 31.03.2022

Bewilligungszusatz: Erneuerung

Bewilligung für Einsätze in: NW

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 44ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Arbeitsbedingungen, Arbeitnehmerschutz (ABAS), Holzikofenweg 36, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Telefon 058 462 29 48) Akteneinsicht nehmen.